

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu den Arbeiten der Regierungskonferenz ber die Europische Union

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- gesttzt auf den am 14. Februar 1984 angenommenen Entwurf eines Vertrags zur Grndung der Europischen Union,
 - gesttzt auf seine darauffolgenden Entschlieungen und insbesondere auf die am 17. April 1985 angenommene Entschlieung zur Haltung des Europischen Parlaments gegenber den die Europische Union betreffenden Arbeiten des Europischen Rates,
- A. in Kenntnis des Briefwechsels zwischen seinem Prsidenten und dem Prsidenten der Konferenz der Regierungsvertreter ber die Rolle des Europischen Parlaments bei der Ausarbeitung der Reform der Gemeinschaften,
- B. in Anbetracht des Verlaufs der ersten Kontakte zwischen der Regierungskonferenz und der Delegation des Europischen Parlaments,
- C. unter Hinweis auf die dem Europischen Parlament durch die Direktwahlen verliehene demokratische Legitimation, die es ermchtigt, sich im Namen der Brger zu allen die Zukunft ihrer Gemeinschaft betreffenden Fragen zu uern,
- D. in Erwgung der der Regierungskonferenz unterbreiteten Vorschläge der Kommission und mehrerer Regierungen —
1. wiederholt die Forderung, da sich sowohl die Arbeiten der Regierungskonferenz als auch der von ihr zu erstellende Text an den vom Europischen Parlament angenommenen Vertragsentwurf anlehnen, den einzigen Text, der in juristisch przisen Begriffen die notwendigen Erweiterungen der Kompetenzen sowohl im Bereich der Gemeinschaft als auch im Bereich der Zusammenarbeit definiert, der flexible Methoden vorsieht, um — wenn immer dies ntig ist — von der Zusammenarbeit zur gemeinsamen Aktion berzugehen, und der

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments — 31 448 — vom 5. November 1985.
Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung vom 23. Oktober 1985 angenommen.*

- die unverzichtbaren institutionellen Mittel beschreibt, um die neuen Kompetenzen in wirksamer und demokratischer Weise zu nutzen;
2. hält es für unabdingbar, daß auf jeden Fall gewährleistet sein muß, daß:
 - a) jede neue Gemeinschaftsbefugnis mit einer tiefgehenden institutionellen und demokratischen Revision verknüpft wird und innerhalb eines einheitlichen gemeinschaftlichen Rechtsrahmens bleibt;
 - b) die institutionellen Änderungen:
 1. echte Mitentscheidungsbefugnisse für das Europäische Parlament,
 2. die Verallgemeinerung der mehrheitlichen Abstimmung im Rat,
 3. die Verstärkung der Durchführungsbefugnisse der Kommissionumfassen müssen;“.
 3. betont, daß die Ausarbeitung eines getrennten Vertrags für die politische Zusammenarbeit die gemeinschaftliche Solidarität ruinieren, die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft schwächen und das Funktionieren aller Gemeinschaftsinstitutionen auf Dauer behindern würde, und begrüßt, daß seine Ansichten in dieser Frage mit denen der Kommission übereinstimmen;
 4. a) akzeptiert die Haltung der Konferenz über die Beteiligung des Parlaments an ihren Arbeiten nicht, nach der die Konferenz sich darauf beschränken würde, dem Parlament über die Ergebnisse ihrer Arbeiten Bericht zu erstatten und nur seine Stellungnahme dazu einzuholen;
 - b) bekräftigt seine bereits in seiner Entschließung vom 14. April 1985 formulierte Forderung und fordert sein Recht, den aus der Konferenz hervorgegangenen Entwurf zu prüfen, ihn, wenn notwendig, abzuändern und darüber abzustimmen. Wenn der Text des Parlaments nicht mit dem Text der Konferenz übereinstimmte, müßte der endgültige Text in einem Konzertierungsverfahren ausgearbeitet und dem Parlament und der Konferenz zur Billigung unterbreitet werden;“
 5. erwartet, daß die Regierungen die von der Konferenz eingenommene Haltung rasch korrigieren, um den demokratischen Erfordernissen und Grundsätzen unserer Länder Genüge zu tun und zu vermeiden, daß eine Phase schwerer Spannungen zwischen den Institutionen der Gemeinschaft beginnt;
 6. trägt seinem Institutionellen Ausschuß auf, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission der Regierungskonferenz vorgelegten Vorschläge zu prüfen und auf die Vereinbarkeit mit dem Vertragsentwurf hin zu untersuchen und seine dies-

bezüglichen Schlußfolgerungen dem Präsidenten zu übermitteln, damit der Präsident die Regierungskonferenz davon unterrichten kann, noch bevor sie ihre Arbeiten abgeschlossen hat;

7. erachtet es als unerlässlich, daß die nationalen Parlamente, die mit dem Vertragsentwurf des Europäischen Parlaments befaßt worden sind, regelmäßig über die Arbeiten der Regierungskonferenz unterrichtet werden;
8. wünscht ferner, die demokratischen Grundlagen der Gemeinschaft dadurch zu stärken, daß offizielle Arbeitsbeziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten aufgenommen werden, um es ihnen zu ermöglichen, ihre demokratische Tätigkeit beiderseitig auszubauen und einen konstruktiven Dialog über die wichtigsten Probleme der Gemeinschaft anzuknüpfen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, den Text dieser Entschließung den Staats- bzw. Regierungschefs, den nationalen Parlamenten, dem Präsidenten der Regierungskonferenz, dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten Spaniens und Portugals zu übermitteln.

